

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HETA ASSET RESOLUTION AG

Fassung November 2014

ALLGEMEINER TEIL

PRÄAMBEL

Die HETA ASSET RESOLUTION AG (im Folgenden „Gesellschaft“) ist eine Abbaueinheit gem. dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (BGBl 2014 I/51). Der Gesellschaft obliegt die Aufgabe, ihre Vermögenswerte mit dem Ziel zu verwalten, eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung sicherzustellen. Die Gesellschaft darf kein Einlagengeschäft gem. § 1 Abs. 1 Z1 BWG mehr betreiben.

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN VERTRAGSPARTNER UND GESELLSCHAFT

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Z 1. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen einem Unternehmer (im Folgenden „Vertragspartner“) und der Gesellschaft. Die Geschäftsverbindung umfasst alle einzelnen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Gesellschaft und damit auch alle Rahmenverträge für Zahlungsdienste (zB Girokontovertrag). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Vertragspartner getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Der Begriff „Unternehmer“ wird im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Rahmenverträge für Zahlungsdienste

Z 2. (1) Änderungen der AGB werden dem Vertragspartner von der Gesellschaft spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Vertragspartners gilt als erteilt, wenn bei der Gesellschaft vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Vertragspartners einlangt. Darauf wird die Gesellschaft den Vertragspartner im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Absatz (1) gilt auch für – nicht die Leistungen der Gesellschaft oder die Entgelte betreffende – Änderungen der Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere eines Girokontovertrags). Die Änderung der in solchen Rahmenverträgen vereinbarten Leistungen der Gesell-

schaft und Entgelte des Vertragspartners ist gesondert in den Ziffern 43 und 47 geregelt.

B. Abgabe von Erklärungen

1. Aufträge des Vertragspartners

Z 3. (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Der Vertragspartner kann den Auftrag auch auf einer für diesen Zweck von der Gesellschaft bereitgehaltenen Vorrichtung zur elektronischen Erfassung der Unterschrift erteilen.

(2) Die Gesellschaft ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist die Gesellschaft bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Vertragspartner mit der Gesellschaft vereinbart hat.

2. Einholung von Bestätigungen durch die Gesellschaft

Z 4. Aus Gründen der Sicherheit ist die Gesellschaft berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3. Erklärungen der Gesellschaft

Z 5. (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen der Gesellschaft gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung.

(2) Erklärungen und Informationen, die die Gesellschaft dem Vertragspartner mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Vertragspartner in Papierform, sofern mit ihm nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde.

C. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Vertragspartners

Z 6. (1) Die Gesellschaft wird, sobald es vom Ableben eines Vertragspartners Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über ein Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Vertragspartners, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D. Pflichten und Haftung der Gesellschaft

1. Informationspflichten

Z 7. (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus, treffen die Gesellschaft mangels einer gesonderten Ver-

einbarung keine anderen als die in ihren Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Die Gesellschaft ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Vertragspartner über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten zu unterrichten, oder dem Vertragspartner sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.
(2) Die in §§ 26 (1) bis (4), 28 (1), 31 und 32 Zahlungsdienste-Gesetz vorgesehenen Informationsverpflichtungen bestehen nicht.

2. Ausführung von Aufträgen

Z 8. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt die Gesellschaft durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt die Gesellschaft den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.
(2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Vertragspartner über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 9. entfällt

E. Mitwirkungspflichten und Haftung des Vertragspartners

1. Einleitung

Z 10. Der Vertragspartner hat im Verkehr mit der Gesellschaft insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten. Deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Vertragspartners oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen die Gesellschaft.

2. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name oder Anschrift

Z 11. (1) Der Vertragspartner hat der Gesellschaft Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(2) Gibt der Vertragspartner Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Gesellschaft als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vertragspartner der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

b) Vertretungsberechtigung

Z 12. (1) Der Vertragspartner hat der Gesellschaft das Erlöschen oder Änderungen einer dieser bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine der Gesellschaft bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass der Gesellschaft das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen ist.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Vertragspartners ist der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Vertragspartner eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der Gesellschaft unverzüglich bekannt zu geben.

3. Klarheit von Aufträgen

Z 14. (1) Der Vertragspartner hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an die Gesellschaft zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Vertragspartner der Gesellschaft besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies der Gesellschaft gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4. Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln, Zahlungsinstrumenten

Z 15. (1) Der Vertragspartner hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Zahlungsauftrags an die Gesellschaft verwendet werden kann (zB online-banking Zugangsdaten), alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (zB PIN, TAN/TAC) sowie das Zahlungsinstrument vor unbefugten Zugriffen zu schützen, sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich der Gesellschaft oder der von diesem dieser benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Die Verpflichtungen aus etwaigen Sonderbedingungen bleiben davon unberührt. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die der Gesellschaft aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Vertragspartners betraglich unbegrenzt.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die sie an den Vertragspartner ausgegeben hat, zu sperren, wenn
- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder

- das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.

Die Gesellschaft wird den Vertragspartner – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würden - von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Vertragspartner vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5. Erhebung von Einwendungen und Berichtigung des Kontostandes

Z 16. (1) Der Vertragspartner hat Erklärungen der Gesellschaft, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie zB Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft, Depotauszüge bzw. -aufstellungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Gehen der Gesellschaft gegen diese Erklärungen innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und den Vertragspartner trifft fortan die Beweislast für die Unrichtigkeit der Erklärung der Gesellschaft.

(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der Vertragspartner jedenfalls dann eine Berichtigung durch die Gesellschaft erwirken, wenn er die Gesellschaft unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 3 Monate nach dem Tag der Belastung hievon unterrichtet hat. Eine Rüge unverzüglich nach Feststellung, aber nach Ablauf der 3 Monats-Frist führt jedenfalls dann zur Berichtigung, wenn der Gesellschaft durch die Verspätung kein Nachteil entstanden ist. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Vertragspartners auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

6. Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen

Z 17. entfällt

7. Übersetzungen

Z 18. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind der Gesellschaft auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F. Erfüllungsort; Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort

Z 19. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume am Sitz der Gesellschaft.

2. Rechtswahl

Z 20. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Gesellschaft gilt österreichisches Recht.

3. Gerichtsstand

Z 21. Klagen eines Vertragspartners gegen die Gesellschaft können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der Gesellschaft erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Gesellschaft gegen einen Vertragspartner maßgeblich, wobei die Gesellschaft berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

G. Beendigung der Geschäftsverbindung

1. Ordentliche Kündigung

Z 22. Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können die Gesellschaft und der Vertragspartner die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsdienste wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

Z 23. entfällt

2. Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24. (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Gesellschaft und der Vertragspartner die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der die Gesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft gefährdet ist;
- der Vertragspartner unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht; oder
- der Vertragspartner trotz Aufforderung keine aktuellen Unterlagen zu seinen Vermögensverhältnissen zur Verfügung stellt; oder
- der Vertragspartner eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann; oder
- ein US-Unternehmer (US-Steuerpflichtiger) als Kontoinhaber auf Verlangen der Gesellschaft eine Freistellungserklärung im Sinne des § 38 Abs 2 Z 5 BWG nicht abgibt oder zurückzieht, welche die Gesellschaft zur Offenlegung seiner Kontodaten gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) autorisieren. Darunter sind insbesondere folgende Kontodaten zu verstehen: (i) Name des Kontoinhabers bzw. der an Gesellschaften und Trusts betei-

ligten US-Personen, (ii) Adresse, TIN (taxpayer identification number), im indirekten Verhältnis auch diejenige der zwischengeschalteten Gesellschaften, (iii) Kontonummer, (iv) Kontosaldo, (v) Bruttozugänge und -abgänge und (vi) weitere Auskünfte auf Anfrage des IRS (follow-up requests).

3. Rechtsfolgen

Z 25. (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Vertragspartner ist außerdem verpflichtet, die Gesellschaft von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist die Gesellschaft berechtigt, alle für den Vertragspartner übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Vertragspartner auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können von der Gesellschaft bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

H. Auszahlungsverweigerungsrecht

Z 26. (1) Die Gesellschaft darf die Auszahlung des Kreditbetrags verweigern, solange sachlich gerechtfertigte Gründe bestehen.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatzes 1 liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss

- Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder
- bei der Gesellschaft der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.

II. BANKAUSKUNFT

A. Bankauskunft

Z 27. Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und nur schriftlich erteilt.

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

A. Anwendungsbereich

Z 28. Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B. Eröffnung von Konten

Z 29. (1) Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

(2) Vor Eröffnung eines Kontos durch eine US-Person hat der künftige Kontoinhaber zusätzlich zu dem erbrachten Identitätsnachweis gemäß Z 29 Abs 1 auf Verlangen der Gesellschaft eine Freistellungserklärung im Sinne des § 38 Abs 2 Z 5 BWG betreffend seiner künftigen Kontodaten abzugeben. Diese Freistellungserklärung soll eine FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) -konforme Vorgehensweise der Gesellschaft gegenüber der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) ermöglichen. Somit wird nur die Weitergabe von Kontodaten des künftigen Kontoinhabers im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und der US-amerikanischen Steuerbehörde IRS mit der abzugebenden Freistellungserklärung autorisiert. Gibt der potentielle Vertragspartner eine solche Erklärung nicht ab, kann die Gesellschaft eine solche Vertragsbeziehung nicht eingehen.

C. Unterschriftsproben

Z 30. Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben bei der Gesellschaft ihre Unterschrift zu hinterlegen. Die Gesellschaft wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Vertragspartner aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D. Verfügungsberechtigung und Zeichnungsberechtigung

1. Verfügungsberechtigung

Z 31. Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde. Sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

2. Zeichnungsberechtigung

Z 32. Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat der Gesellschaft seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte

ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

E. Besondere Kontoarten

1. Subkonto

Z 33. Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist der Gesellschaft gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2. Treuhandkonto

Z 34. Bei Treuhandkonten ist der Gesellschaft gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3. Gemeinschaftskonto

Z 35. (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Die Einzelberechtigung jedes Kontomitinhabers wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet. In diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.

Z 36. entfällt

4. Fremdwährungskonto

Z 37. (1) Führt die Gesellschaft für den Vertragspartner ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf die Gesellschaft Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Vertragspartners in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung der Gesellschaft steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben der Gesellschaft in der entsprechenden Währung durch von der Gesellschaft nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.

F. Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen

Z 38. (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt die Gesellschaft Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinsezinsen“). Depotaufstellungen werden einmal jährlich erteilt.

(2) Die Gesellschaft hält dem Vertragspartner den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der konto/depotführenden Stelle bereit.

IV. GIROVERKEHR

A. Überweisungsaufträge

Z 39. (1) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs, anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz geführt wird, hat der Vertragspartner den Empfänger mit dessen International Bank Account Number (=IBAN) zu bezeichnen. Hat der Zahlungsdienstleister des Empfängers seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des EWR als Österreich oder in der Schweiz, so ist bis zum 31. Jänner 2016 neben der IBAN auch der Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers anzugeben.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR und der Schweiz geführt wird, hat der Vertragspartner den Empfänger zu bezeichnen:

- mit Namen und Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben zu IBAN und allenfalls BIC, die vom Vertragspartner im Rahmen der Absätze (1) und (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, an Hand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Darüber hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere der Name des Empfängers, sind nicht Teil dieses Kundenidentifikators, dienen daher lediglich Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für die Gesellschaft in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch die Gesellschaft begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber der Gesellschaft.

(6) Die Gesellschaft ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Vertragspartners vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(7) Bei der Gesellschaft eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a) können vom Vertragspartner nicht einseitig

widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern die Gesellschaft die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird sie den Vertragspartner in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Form so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 39a. (3) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Überweisungsaufträge, die die Gesellschaft berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a. dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

B. Ausführungsfristen

Z 39a. (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Uhrzeiten (Eingangszeitpunkte) nahe am Ende der Geschäftszeit, oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei der Gesellschaft einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Die Gesellschaft wird den Vertragspartner zumindest durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft über die festgelegten Eingangszeitpunkte informieren. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem Kreditinstitute in Österreich geöffnet haben und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

(2) Wird zwischen dem Vertragspartner, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und der Gesellschaft vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Vertragspartner der Gesellschaft den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Gesellschaft, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Die Gesellschaft stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags), beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) in Euro Anwendung.

(4) Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes, die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die in Abs 3 angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

C. Gutschriften und Stornorecht

Z 40. (1) Bei aufrechtem Girokontovertrag ist die Gesellschaft verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge

für den Vertragspartner entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflösung des Girokontovertrages ist die Gesellschaft berechtigt, Geldbeträge für den Vertragspartner entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Vertragspartners aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem Vertragspartner einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird die Gesellschaft durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, die im Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte vom transferierten Betrag abzuziehen, bevor sie diesen dem Vertragspartner gutschreibt. Die Gesellschaft wird den transferierten Betrag und die davon abgezogenen Entgelte gesondert ausweisen.

(3) Die Gesellschaft kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird die Gesellschaft die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann die Gesellschaft die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

D. Gutschrift Eingang vorbehalten

Z 41. (1) Schreibt die Gesellschaft Beträge, die es auftrags des Vertragspartners einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Schecks, Wechseln und Lastschriften, etc.) oder die auf das Konto des Vertragspartners überwiesen werden sollen, dem Konto des Vertragspartners gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag bei der Gesellschaft eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrages bei der Gesellschaft. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag bei der Gesellschaft zahlbar sein sollte.

(2) Auf Grund des Vorbehalts ist die Gesellschaft berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass die Gesellschaft die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder auf Grund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite der Gesellschaft rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist die Gesellschaft auch berechtigt, dem Vertragspartner die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt

E. Belastungsbuchungen

Z 42. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a (1) dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Vertragspartners nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, die Gesellschaft hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.

F. Einzugsermächtigungen und Lastschriftaufträge

Z 42a. (1) Der Vertragspartner stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos bei der Gesellschaft einzuziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Vertragspartner jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang bei der Gesellschaft folgenden Geschäftstag.

(2) Lag der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein Lastschriftauftrag des Vertragspartners vor („Einzugsermächtigungsverfahren“), hat die Gesellschaft dem ihr binnen 8 Wochen zugegangenen Verlangen des Vertragspartners ohne weiteres zu entsprechen und die Kontobelastung rückgängig zu machen. Die Achtwochenfrist ist ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung zu berechnen.

(3) Einem berechtigten Verlangen des Vertragspartners auf Rückgängigmachung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von 10 Geschäftstagen entsprochen.

V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN, ANPASSUNG VON ENTGELTEN UND AUFWANDERSATZ

A. Grundsatz der Entgeltlichkeit

Z 43. (1) Die Gesellschaft hat für ihre Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe die Gesellschaft für bestimmte typische Leistungen festlegen und dem Vertragspartner auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich machen wird.

(2) Die Gesellschaft kann Entgelte für Dauerleistungen, die die Gesellschaft oder der Vertragspartner zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc), an geänderte Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Rahmenbedingungen, Veränderung auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- oder Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigen Ermessen anpassen. Dies gilt insbesondere auch für dem Vertragspartner nachteilige Änderungen der vereinbarten Zinssätze oder

der vereinbarten Wechselkurse, sofern diese an Referenzzinssätze oder Referenzwechselkurse gebunden sind (§ 29 Abs 2 ZaDiG).

(3) Über Absatz 2 hinausgehende Änderungen von Leistungen der Gesellschaft oder der Entgelte des Vertragspartners, die Einführung neuer entgeltspflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Vertragspartner von der Gesellschaft spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Vertragspartners zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Gesellschaft vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Vertragspartners einlangt. Darauf wird die Gesellschaft den Vertragspartner im Änderungsangebot hinweisen.

Z 44. entfällt

Z 45. entfällt

Z 46. entfällt

B. Aufwandsersatz durch Vertragspartner

Z 47. Der Vertragspartner trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Die Gesellschaft darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Vertragspartner nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

VI. SICHERHEITEN

A. Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

1. Veränderung des Risikos

Z 48. (1) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Vertragspartner rechtfertigen, ist die Gesellschaft berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B. Pfandrecht der Gesellschaft

1. Umfang und Entstehen

Z 49. (1) Der Vertragspartner räumt der Gesellschaft ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung der Gesellschaft gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Vertragspartners gegenüber der Gesellschaft, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht der Gesellschaft Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 50. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche der Gesellschaft gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Das Pfandrecht sichert auch gesetzliche Ansprüche der Gesellschaft sowie Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Vertragspartner persönlich haftet.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch die Gesellschaft, sofern Ansprüche der Gesellschaft gemäß Absatz 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2. Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Vertragspartner vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufreht ist.

(2) Die Gesellschaft wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Vertragspartners zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Vertragspartner keine Mitteilung der Gesellschaft über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Vertragspartners.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Vertragspartner vor Entstehen des Pfandrechtes der Gesellschaft als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Vertragspartners in die Innehabung der Gesellschaft gelangt sind.

C. Freigabe von Sicherheiten

Z 52. Auf Verlangen des Vertragspartners wird die Gesellschaft Sicherheiten freigeben, soweit sie an diesen kein berechtigtes Sicherheitsinteresse hat.

D. Verwertung von Sicherheiten

1. Verkauf

Z 53. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird die Gesellschaft nach den einschlägigen ge-

setzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54. Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird die Gesellschaft von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird die Gesellschaft dem Vertragspartner zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an die Gesellschaft bezahlt. Wird vom Vertragspartner innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist die Gesellschaft unwiderprüflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Vertragspartners zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Vertragspartner zu.

2. Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.

3. Einziehung

Z 56. Die Gesellschaft darf die ihr als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Vertragspartner ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

4. Zulässigkeit der Verwertung

Z 57. Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch die Gesellschaft dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

E. Zurückbehaltungsrecht

Z 58. Die Gesellschaft kann ihr obliegende Leistungen an den Vertragspartner wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50 und 51 gelten entsprechend.

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A. Aufrechnung

1. Durch die Gesellschaft

Z 59. (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Vertragspartners, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Vertragspartners ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Die Gesellschaft wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Vertragspartners zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Vertragspartner keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Vertragspartners.

2. Durch den Vertragspartner

Z 60. Der Vertragspartner ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die Gesellschaft zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Vertragspartners in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder von der Gesellschaft anerkannt worden ist.

B. Verrechnung

Z 61. Die Gesellschaft kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen der Gesellschaft anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

I. HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

entfällt

II. VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A. Depotverwahrung

Z 69. (1) Die Gesellschaft wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist sie ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („nominee“) eintragen zu lassen.

(2) Die Gesellschaft haftet gegenüber dem Vertragspartner nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

B. Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung, Verlosung, Kündigung

Z 70. (1) Die Gesellschaft sorgt für die Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheinbogen besorgt die Gesellschaft ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht die Gesellschaft, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ oder im „Mercur“ Authentischer Verlosungsanzeiger erscheinen. Die Gesellschaft löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Vertragspartner mitzuteilen; die Gesellschaft bestimmt dann durch Verlosung, welchem Vertragspartner die verlosteten Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlosteter Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Vertragspartnern verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Vertragspartner, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

C. Prüfungspflicht der Gesellschaft

Z 71. Ob inländische Wertpapiere von Aufgebots-, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung bei der Gesellschaft von diesem an Hand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

D. Benachrichtigung vom Umtausch und von sonstigen Maßnahmen

Z 72. Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arroision und sonstigen wichtigen die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird die Gesellschaft, wenn hierüber eine Be-

kanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder der Gesellschaft namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Vertragspartner zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Vertragspartner keine rechtzeitigen Weisungen, so wird die Gesellschaft nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Interesses des Vertragspartners handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

III. HANDEL IN DEVISEN UND VALUTEN

A. Art der Durchführung

Z 73. Über Devisen und Valuten schließt die Gesellschaft mit dem Vertragspartner einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass die Gesellschaft als Kommissionär für den Vertragspartner tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB.

Z 74. entfällt

IV. FREMDWÄHRUNGSKREDITE

Z 75. Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie die Gesellschaft gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer die Gesellschaft teilt dem Vertragspartner mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Vertragspartner in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- aufgrund gesetzlicher oder anderer von der Gesellschaft nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist; oder
- der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird; oder
- sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und die Gesellschaft innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt.

V. INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

A. Anwendungsbereich

Z 76. Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B. Inkasso oder Ankauf

Z 77. Derartige Papiere werden von der Gesellschaft grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, außer es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.

C. Rechtzeitigkeit der Aufträge

Z 78. Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D. Rechte und Pflichten der Gesellschaft

Z 79. Im Falle der Diskontierung kann die Gesellschaft in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller der Gesellschaft angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Vertragspartner auch das Kursrisiko.

Z 80. In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten“-Gutschriften (Z 41) verbleiben der Gesellschaft die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Vertragspartner und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 81. Die Gesellschaft kann vom Vertragspartner die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Vertragspartner zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen.

Z 82. Die Gesellschaft braucht bei ihr zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Vertragspartners rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.